

**Satzung der Gemeinde Ober-Hilbersheim über die Höhe des Ablösungs-  
betrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen  
vom 30.03.1992**

geändert durch  
die Artikelsatzung zur Einführung des Euro der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim vom  
30.08.2001

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 110), BS 2020-1, in Verbindung mit § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1989 (GVBl. S. 71,98), BS-213-1, in seiner Sitzung am 18. März 1992 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**

Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 2.600,00 Euro (in Worten: Zweitausendsechshundert Euro) je Stellplatz. Die Zahlung des Ablösungsbetrages wird 3 Monate nach Erteilung der Baugenehmigung fällig.

**§ 3**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

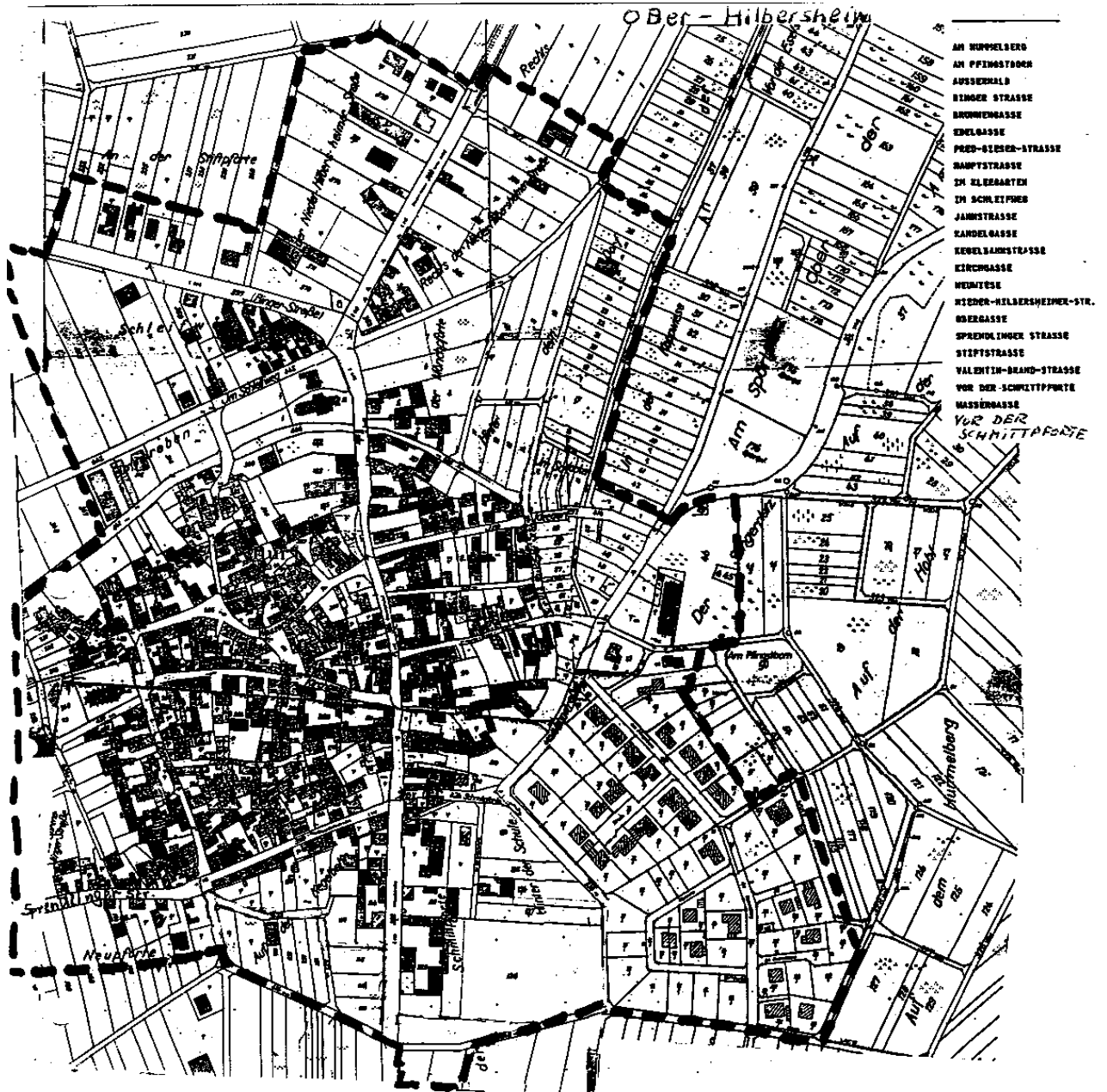
Ober-Hilbersheim, den 30.03.1992  
gez. Linck, Ortsbürgermeister

**Anlage**

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.

Satzung der Gemeinde Ober-Hilbersheim über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen vom 30.03.1992



Anlage 1 zur Satzung der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen.